

Deutsch-Albanische Juristenvereinigung e.V.

Satzung

Inhalt

I.	ALLGEMEINES	1
1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
2	Zweck des Vereins	1
3	Gemeinnützigkeit	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
4	Mitgliedschaft	2
5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
7	Mitgliedsbeiträge	4
8	Ehrenmitgliedschaft.....	4
9	Pflichten der Mitglieder; Kommunikation.....	4
10	Ruhens der Mitgliedschaft	5
III.	ORGANE	5
11	Organe des Vereins	5
IV.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
12	Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
13	Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	6
V.	VORSTAND	7
14	Vorstand.....	7
15	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	9
16	Kassenprüfer/in	9
VI.	AUFLÖSUNG	9
17	Auflösung des Vereins; Vermögensbindung.....	9
18	Schlussbestimmungen	10

I. ALLGEMEINES

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsch-Albanische Juristenvereinigung“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Albanische Juristenvereinigung e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“). *Er ist überparteilich und überkonfessionell.*
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung
 - (a) der Wissenschaft und Forschung,
 - (b) die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere der die Sammlung, den Austausch und die Vertiefung von Informationen über die Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Länder mit mehrheitlich albanischen Volkszugehörigen (Albanien, Kosovo) oder einen relevanten Anteil an albanischen Volkszugehörigen im Balkanraum (insbesondere Nordmazedonien, Montenegro, Serbien) haben;
 - (c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2.3 Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere
 - durch die Sammlung und den Austausch von Informationen über die Rechtsordnungen, durch Vorträge, Aufsätze in Zeitschriften, regelmäßig abzuhaltende Treffen und die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Rechtsordnungen der jeweiligen in Ziffer 2.2 lit. (b) genannten Länder von Bedeutung sind;
 - mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen. Die Ergebnisse der Forschung werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Der Verein unterstützt die juristische Aus- und Fortbildung – soweit sie sich auf die Vertiefung in die jeweiligen Rechtsordnungen auch in Verbindung mit dem Internationalen Recht bezieht - durch Vergabe von Stipendien zu den Tagungen und finanzieller Zuwendungen und Unterstützungen für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten. Er erstrebt ferner die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Beziehungen zwischen den Angehörigen des deutschen und albanischen Juristenstandes.

- 2.4 Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden mit Unterstützung oder durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) anerkannt würden, falls diese entsprechende gemeinnützige und steuerbegünstigte Ziele haben (im Sinne des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung).
- 2.5 Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentliche Förderungsmittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Zahlungen an Mitglieder sind nur gestattet, soweit diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen, etwa durch die Vergabe von Stipendien, durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- 3.6 Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.
- 3.7 Der Verein hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der üblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Zielen übereinstimmt.

II. MITGLIEDSCHAFT

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) Fördermitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein, die
 - (a) nach einem Rechtsstudium an einer deutschen Universität einen juristischen akademischen Grad erworben haben;

- (b) nach einem Rechtsstudium an einer deutschen Fachhochschule einen juristischen Abschluss erworben haben (z.B. Wirtschaftsjuristen);
 - (c) nach einem Rechtsstudium an einer ausländischen Universität einen juristischen akademischen Grad erworben haben und in Deutschland als Juristen tätig sind;
 - (d) nach einem Rechtsstudium an einer ausländischen Fachhochschule einen juristischen Abschluss erworben haben (z.B. Wirtschaftsjuristen) und in Deutschland als Juristen tätig sind,
 - (e) sowie alle Personen, die ein Studium im Sinne von lit. (a) bis (d) absolvieren.
- 4.3 Juristinnen und Juristen, die in den in Ziffer 2.2 lit. (b) genannten Ländern ständig tätig sind, können durch Beschluss des Vorstands als Ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein besonderes Interesse an der Förderung des Vereinszwecks und/oder einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland haben.
- 4.4 Nichtjuristinnen und Nichtjuristen können nur ausnahmsweise in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstands Ordentliches Mitglied werden, wenn sie Gewähr dafür bieten, den Vereinszweck in besonderem Maße zu fördern.
- 4.5 Fördermitglieder können juristische Personen sowie andere Personengemeinschaften sein. Fördermitglieder üben ihre Rechte durch einen Vertreter aus, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

5.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- (c) durch Austritt (Ziffer 6.2);
- (d) durch Ausschluss (Ziffer 6.3).

6.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der

Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 7.3 Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit, vgl. Ziffer 8.2.
- 7.4 Darüber hinaus können durch Beschluss des Vorstands zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.

8 Ehrenmitgliedschaft

- 8.1 Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den Verein als Institution und um seine Ziele gewürdigt werden. Dazu zählen das Engagement für die Aufgaben des Vereins sowie die nachdrückliche und dauerhafte Förderung anderer Aktivitäten des Vereins.
- 8.2 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft und berührt diese nicht.
- 8.3 Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.
- 8.4 Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.5 Die Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorstandes überreicht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet in geeigneter Form in den Publikationen des Vereins Erwähnung.
- 8.6 Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt Ziffer 6 entsprechend.

9 Pflichten der Mitglieder; Kommunikation

- 9.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

10 Ruhens der Mitgliedschaft

- 10.1 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können auf Antrag unter Angabe von Gründen ihre Mitgliedschaft für ein Jahr ruhen lassen. In dieser Zeit ruht das Stimmrecht.
- 10.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung und teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.

III. O R G A N E

11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 11.1 die Mitgliederversammlung (Ziffer 12 und Ziffer 13)
- 11.2 der Vorstand (Ziffer 14 und Ziffer 15).

IV. M I T G L I E D E R V E R S A M M L U N G

12 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres, einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 12.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 12.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- 12.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - (b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - (c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - (e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - (f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - (g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - (i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
 - (j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 12.6 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – festlegen, dass die Mitgliederversammlung virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen.
- 13 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**
- 13.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- 13.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 13.4 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

- 13.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 13.7 Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.8 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Ziffer 13.9) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens 25% der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. In elektronischen/hybriden Meetings findet die schriftliche Stimmabgabe auf elektronischem Wege statt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 13.9 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung elektronisch/ hybrid stattfindet, findet die Stimmabgabe ebenfalls elektronisch statt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- 13.10 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 13.11 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 13.12 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

V. VORSTAND

14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem/ der Vorsitzenden,

- (b) dem/ der Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem/ der Schatzmeister/in;
 - (d) dem/ der Schriftführer/in;
 - (e) mindestens vier und maximal acht Beisitzenden, die den Vorstand für spezielle Belange bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.
- 14.2 Die vorstehend unter Ziffer 14.1(a) bis 14.1(e) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 14.3 Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 14.4 Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- 14.5 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Führen der Bücher;
 - (d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - (e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - (f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber etwaigen Mitarbeitern;
 - (g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - (h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- 14.6 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 14.7 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 14.8 Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und Projektbeauftragte ernennen und diese mit Handlungsvollmachten ausstatten.

15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 15.1 Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise den Stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid (einzelne Vorstandsmitglieder nehmen an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teil und üben ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation aus) erfolgen.
- 15.2 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend (auch in elektronischer Form) sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellevertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters.
- 15.3 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- 15.4 Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

16 Kassenprüfer/in

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretenden Kassenprüfer/in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 16.2 Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 16.3 Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

VI. A U F L Ö S U N G

17 Auflösung des Vereins; Vermögensbindung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 17.2 Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

- 17.3 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wissenschaft und Forschung, die Volks- und Berufsbildung.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.
- 18.2 Wird in der vorliegenden Satzung im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen und Schriftstücken das Wort „schriftlich“ gebraucht, so hat auch die elektronische Übermittlung per E-Mail Gültigkeit, sofern sich der Absender in geeigneter Weise davon überzeugt, dass die Zustellung erfolgt ist.

***** Unterschriftenseite folgt *****